

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-5144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7182/1-Pr 1/83

2360/AB

1983 -03- 17

zu 23731J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2373/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steger und Genossen, betreffend die Nichtverhängung der Untersuchungshaft gegen einen Verdächtigen, beantworte ich wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Leoben hat nach Prüfung des Sachverhaltes von einem Haftantrag Abstand genommen, weil Gründe für die Verhängung der Untersuchungshaft über den im Zeitpunkt der Tat knapp über 16-jährigen Täter nicht vorgelegen waren. Der Haftgrund des § 180 Abs. 2 Z. 1 StPO war nicht gegeben, weil der Jugendliche einen festen Wohnsitz bei seinen Eltern hatte und auch im Hinblick auf die Strafdrohung (Höchststrafe unter Berücksichtigung des § 11 JGG: 2 1/2 Jahre) eine Flucht nicht zu befürchten gewesen wäre. Verabredungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Z. 2 StPO) lag mit Rücksicht auf das vom Täter abgelegte Geständnis und die völlige Klärung des Sachverhaltes unmittelbar nach der Tat nicht vor. Schließlich war eine Wiederholung der Tat nicht zu

befürchten (§ 180 Abs. 2 Z. 3 StPO), weil H. wegen eines Eigentumsdeliktes unter Bewährungshilfe stand und der ihm beigegebene Bewährungshelfer insbesondere nach dem 30.12.1982 besondere Aktivitäten entwickelte. Ein Antrag auf vorläufige Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 429 Abs. 4 StPO war deshalb nicht angezeigt, weil Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigen nicht bestanden haben, was auch von dem sofort beigezogenen psychiatrischen Sachverständigen bestätigt wurde. Mit Rücksicht auf den durch die Erhebungen hervorgekommenen, auf die desolaten Verhältnisse im Elternhaus zurückzuführenden und schließlich auch vom Sachverständigen konstatierten Erziehungsnotstand wurden aber am 5.1.1983 Maßnahmen der Fürsorgeerziehung eingeleitet.

16. März 1983

